

VERFÜGUNG

vom 6. September 2012

Uetikon a.S. Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung: Wäckerling- und Konsumhofareal

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 3642 vom 7. Dezember 1994 und mit Beschluss Nr. 2425 vom 9. August 1995 die kommunale Nutzungsplanung Uetikon am See genehmigt. Seither wurden verschiedene Teilrevisionen genehmigt, letztmals am 10. Januar 2007 (Verfügung ARV/2/2007). Die Gemeindeversammlung Uetikon am See hat am 16. April 2012 eine Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung betreffend Wäckerling- und Konsumhofareal festgesetzt. Gegen diesen Beschluss wurden gemäss Rechtskraftbescheinigungen des Bezirksrats Meilen vom 30. Mai 2012 und des Baurekursgerichts des Kantons Zürich vom 7. August 2012 keine Rechtsmittel ergriffen. Mit Schreiben vom 13. August 2012 ersucht die Gemeinde Uetikon am See um Genehmigung der Vorlage.

Im Gebiet Wäckerling-Areal wird der grosse vorgelagerte Freiraum südwestlich der charakteristischen Gebäudegruppe von der Zone für öffentliche Bauten (OeB) in die Freihaltezone umgezont. Im Gebiet Chirchbüel wird der für das neue Gemeindehaus vorgesehene Standort von der Kernzone (K) in die Zone für öffentliche Bauten umgezont und in diesem Bereich der Kernzonenplan aufgehoben.

Die Umzonung im Wäckerling-Areal steht im Zusammenhang mit der Entlassung der Scheune Vers.-Nr. 176 aus dem Inventar der kunst- und kulturhistorischen Objekte und der archäologischen Denkmäler von überkommunaler Bedeutung. Anstelle dieses Objekts sollen drei Neubauten erstellt werden. Die Entlassungsverfügung ARE/3046/10 vom 1. Oktober 2010 steht unter der Bedingung der Genehmigung der hier vorliegenden Umzonung, welche die Freihaltung des Rebhangs vor den historischen Hauptgebäuden der Wäckerling-Stiftung (Grundstück Nrn. 4715 und 4717) bezweckt.

Das Konsumhof-Areal grenzt an die Zone für öffentliche Bauten. Die Bergstrasse bildet eine eigentliche Zäsur zwischen dem gewachsenen, alten Dorfkern Chirchbüel und den zeitgenössischen Bauten des Schulareals. Das vorgesehene neue Gemeindehaus ist als Siegerprojekt aus einem Konkurrenzverfahren hervorgegangen. Die Umzonung von der Kernzone in eine Zone für öffentliche Bauten sowie die Aufhebung des Kernzonenplans ist eine logische und zweckmässige Folge daraus.

Die Akten, bestehend aus dem revidierten Zonenplan Mst. 1:5'000, dem revidierten Kernzonenplan Chirchbüel 1:1'000 und dem erläuternden Bericht nach Art. 47 RPV (inkl. dem Bericht zu den Einwendungen), sind vollständig.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Uetikon am See am 16. April 2012 festgesetzte Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung betreffend Wäckerling- und Konsumhofareal wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Uetikon am See wird eingeladen, Dispositiv I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und die Änderungen in der amtlichen Vermessung nachzuführen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Uetikon am See (unter Beilage von zwei Dossiers), an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier), an das Baurekursgericht, an das Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von je zwei Dossiers), an die Kantonale Denkmalpflege sowie an die Osterwalder, Lehmann – Ingenieure und Geometer AG, Alte Landstrasse 248, Postfach 321, 8708 Männedorf (Nachführungsstelle).

Zürich, den 6. September 2012
121465/THA/STM

Amt für
Raumentwicklung
Für den Auszug:

